

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0825/2022
Amt/Aktenzeichen 50/50.00	Datum 07.06.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.06.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	29.06.2022	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	06.07.2022	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	20.07.2022	Ö

Betreff:

Kindertagesstättenbedarfsplan 2022
Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes mit einer Prognose bis 2026

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 15. Juni 2022

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, 21. Juni 2022

In Vertretung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Gremien nehmen den Kindertagesstättenbedarfsplan 2022 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Kinder im ersten Lebensjahr haben, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Ab dem zweiten Lebensjahr bis zur Einschulung haben alle Kinder generell einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, ohne dass Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Im zweiten und dritten Lebensjahr kann in die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege erfolgen, ab dem vierten Lebensjahr besteht Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte.

Die Landeshauptstadt Mainz als örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist gem. §§ 79 und 80 SGB VIII i. V. m. § 19 KiTaG verpflichtet, jährlich einen Kindertagesstättenbedarfsplan vorzulegen, der Grundlage dafür ist, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erforderlichen Betreuungsplätze zu schaffen.